

Antrag

**der Abgeordneten Marco Schulz, Dr. Alexander Wolf, Dirk Nockemann,
Krzysztof Walczak, Thomas Reich (AfD) und Fraktion**

**Betr.: Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) – Fälle von Kindeswohlgefährdung
auch in den Hamburger Stadtteilen regulär erfassen**

Laut Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage (Drs. 22/544) vom 23. Juni 2020 werden die Ergebnisse der Statistik zu den Gefährdungseinschätzungen bei Kindeswohlgefährdungen nur für die Bezirke, nicht aber für die Stadtteile regelhaft erfasst. In der darauf folgenden Anfrage (Drs. 22/671) vom 3. Juli 2020 werden die Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls jährlich in Hamburg nach dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung, der Art der Kindeswohlgefährdung und Bezirke und darüber hinaus nach Geschlecht und Alter kleinteilig aufgeschlüsselt. Demzufolge lässt sich eine weiter gehende Differenzierung ohne einen erheblichen Verwaltungsaufwand durchführen.

Gemäß der „Fachanweisung Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“ ist die Falldokumentation im Fachverfahren JUS-IT für die ASD-Fachkräfte verpflichtend.¹ In der selbigen Fachanweisung wird dazu weiter ausgeführt: „Eine lückenlose Dokumentation ist in Kindeswohlgefährdungen obligatorisch.“² Demzufolge ist die technische Umsetzung der Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung und der Art der Kindeswohlgefährdung auch nach Stadtteilen statistisch beziehungsweise tabellarisch abbildbar.

Bezirke wie Hamburg-Mitte oder Wandsbek haben mehr Einwohner als die Landeshauptstädte von Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. In der Analyse von Ursache und Wirkung, beispielsweise bei der Frage nach konkreten Orten beziehungsweise Stadtteilen für zukünftige Investitionen auf jugendpolitischer oder sozialer Ebene, erscheint es essenziell, auf eine detaillierte und nachhaltige Datenbasis zugreifen zu können. Nur dadurch lassen sich tatsächliche Problemviertel erkennen, analysieren und dafür zugeschnittene Maßnahmen treffen.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

1. Der Senat wird aufgefordert, die Statistiken zu Gefährdungseinschätzung sowie Arten der Kindeswohlgefährdung zusätzlich nach den Stadtteilen regelhaft zu erfassen und die entsprechenden behördlichen Anweisungen dahin gehend zu konkretisieren.
2. Der Senat berichtet der Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2020.

¹ Freie und Hansestadt Hamburg; Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration; Fachanweisung Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD); Punkt 6 Berichtswesen; vom 18.12.2015, gültig bis zum 31. Dezember 2020.

² Freie und Hansestadt Hamburg; Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration; Fachanweisung Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD); Punkt 2.3 Kinderschutz; vom 18.12.2015, gültig bis zum 31. Dezember 2020.